

Irak: Peschmerga in der KRG-Region

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 7. Januar 2019

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
deutsch/französisch

COPYRIGHT

© 2019 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Hintergrund	4
2.1	Struktur der kurdischen Sicherheitsdienste	5
2.1.1	Peschmerga	5
2.1.2	Spezialeinheiten	6
2.1.3	Polizei	7
2.1.4	Geheimdienst/Asayish.....	7
2.2	Kein standardisiertes Vorgehen.....	7
2.3	Finanzierungsschwierigkeiten und Gebietsverluste	7
3	Rekrutierung	8
4	Desertion	11

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie werden Peschmerga rekrutiert?
2. Welche Strafen werden bei Desertion verhängt?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Irak seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Hintergrund

Peschmerga: Kämpfer_innen der kurdischen Parteien in der KRG-Region. «Peschmerga» bedeutet auf Kurdisch «die dem Tod ins Auge Sehenden». Die Entstehung der Peschmerga geht auf die Zeit des Osmanischen Reiches zurück; um 1890 entstand die kurdische Unabhängigkeitsbewegung, deren bewaffneter Arm «Peschmerga» genannt wurde. Heute sind die Peschmerga der Region der kurdischen Regionalregierung (KRG-Region) in Irak die regulären Soldat_innen der beiden kurdischen Parteien Demokratische Partei Kurdistans (KDP) und Patriotische Union Kurdistans (PUK).²

Spaltung der kurdischen militärischen Kräfte in KDP und PUK. Die Spaltung in KDP und PUK fand nach der Niederschlagung des kurdischen Aufstandes 1974 bis 1975 statt, als sich unzufriedene Fraktionen der KDP abspalteten und die PUK gründeten. Damit vollzog sich die bis heute bestehende Trennung der jeweiligen bewaffneten Peschmerga entlang der beiden Parteien.³ Die KRG-Region ist in die Hoheitsgebiete der beiden Parteien unterteilt: Die KDP kontrolliert die Provinzen Erbil und Dohuk, während die PUK in Sulaimaniya herrscht.⁴

Gescheiterte Vereinigung. Die Vereinigung der kurdischen militärischen Kräfte steht seit dem Erreichen der kurdischen Autonomie vom irakischen Baath-Regime 1991 auf der Agenda der beiden kurdischen Parteien. Nachdem sie in den 1970er und 1980er Jahren separate Guerilla-Kriege gegen das irakische Regime und gegeneinander geführt hatten, einigten sich die KDP und die PUK 1992 darauf, ihre Peschmerga-Einheiten zu vereinen. Der Bruderkrieg zwischen den beiden Parteien ab 1994 verhinderte dies jedoch.⁵ Der Wille zur Vereinigung wurde im Friedensabkommen 1998 erneut bestätigt. Um die weitere Unterstützung der USA

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² SRF International, Die Peschmerga: Ihre Freunde, ihre Feinde, ihr Traum, 2. September 2014: www.srf.ch/news/international/die-peschmerga-ihre-freunde-ihre-feinde-ihtr-traum.

³ Clingendael/Feike Fliervoet, Fighting for Kurdistan? März 2018, S. 12: www.clingendael.org/sites/default/files/2018-03/fighting-for-kurdistan.pdf.

⁴ Danish Immigration Service/Landinfo (Norwegian Country of Origin Information Center), Northern Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, incl. possibility to enter and access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), 5. November 2018: www.ecoi.net/en/file/local/1450541/1226_1542182184_iraq-report-security-idps-and-access-nov2018.pdf.

⁵ Die KDP kooperierte in diesem Krieg mit Saddam Hussein, die PUK mit dem Iran. Clingendael/Feike Fliervoet, Fighting for Kurdistan? März 2018.

sicherzustellen, wurden die PUK- und KDP-Einheiten ausserdem in sogenannten *Regional Guard Brigades* vereint. Um die Vereinigung weiter voranzutreiben, wurde 2010 das *Ministry of Peshmerga Affairs* etabliert. Im Juli 2014, nachdem der selbsternannte «Islamische Staat» Mosul erobert hatte und auf dem Vormarsch in Richtung Erbil war, forderte das kurdische Parlament erneut die Vereinigung der Peschmerga-Truppen. Doch bis heute bleiben die verschiedenen Peschmerga-Einheiten entlang der beiden Parteien gespalten. Auch diejenigen Einheiten, die unter dem *Ministry of Peshmerga Affairs* integriert sind, fühlen sich primär gegenüber ihrer Partei verantwortlich.⁶

Peschmerga von der irakischen Zentralregierung unabhängig. In der irakischen Verfassung von 2005 wird die KRG-Region als föderale Region mit eigenen Behörden anerkannt. In Artikel 117 ist festgehalten, dass die föderalen Einheiten für den Aufbau ihrer Sicherheitskräfte, der Polizei und der Grenzsicherung ihrer Gebiete verantwortlich sind, was den Peschmerga einen legalen Status als Sicherheitskräfte der KRG-Region zubilligt. Die Peschmerga haben seither auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene einen offiziellen Status als Sicherheitskräfte und operieren auf regionaler Ebene separat von den irakischen Sicherheitskräften. Das irakische Verteidigungsministerium hat somit keine Kontrolle über die Peschmerga.⁷ Gemäss Gesetz Nummer 5 aus dem Jahr 2009 sind die Peschmerga die offizielle militärische Kraft in der KRG-Region, und es ist verboten, dass politische Parteien ihre eigenen Milizen oder Privatarmeen führen.⁸

2.1 Struktur der kurdischen Sicherheitsdienste

2.1.1 Peschmerga

Aufgrund der zum grössten Teil gescheiterten Integrationsversuche der Peschmerga unter dem *Ministry of Peshmerga Affairs* sind heute nur 14 Brigaden, die sogenannten *Regional Border Guards*, unter diesem Ministerium vereint.⁹ Die beiden führenden Parteien verfügen somit weiterhin über ihre eigenen Sicherheitsapparate, die den jeweiligen Parteibüros unterstellt sind. Die PUK und die KDP kontrollieren die 70ste respektive die 80ste Peschmerga-Brigaden.¹⁰ Diese sind entsprechend den Gebieten unter der Kontrolle der beiden Parteien stationiert: Die KDP ist für die nördlichen Gebiete und die Grenze zu Syrien verantwortlich und verfügt über etwa 50'000 Kämpfer_innen, während die PUK die südlichen Gebiete und die Grenze zum Iran mit ungefähr 48'000 Kämpfer_innen überwacht.¹¹

⁶ Carnegie Middle East Center/Mario Fumerton und Wladimir van Wilgenburg, Kurdistan's political armies: the challenge of unifying the peshmerga forces, 16. Dezember 2015, S. 1-3: <http://carnegie-mec.org/2015/12/16/kurdistan-s-political-armies-challenge-of-unifying-peshmerga-forces/in5p>.

⁷ Clingendael/Feike Fliervoet, Fighting for Kurdistan? März 2018, S. 15; Danish Immigration Service/Landinfo (Norwegian Country of Origin Information Center), Northern Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, incl. possibility to enter and access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), 5. November 2018.

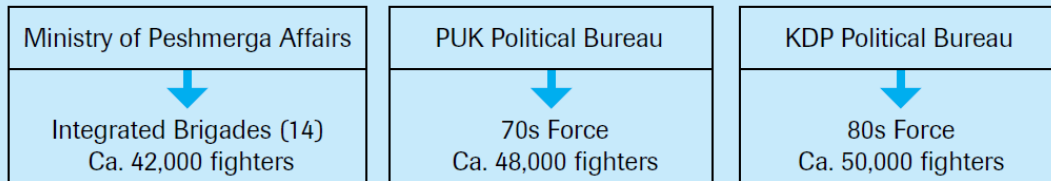
⁸ European Asylum Support Office, Iraq Actors of Protection, November 2018, S. 75: www.ecoi.net/en/file/local/1453318/1226_1543937843_iraq-actors-of-protection-2018.pdf.

⁹ Carnegie Middle East Center/Mario Fumerton und Wladimir van Wilgenburg, Kurdistan's political armies: the challenge of unifying the peshmerga forces, 16. Dezember 2015, S. 3.

¹⁰ US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20. April 2018: www.ecoi.net/de/dokument/1430110.html.

¹¹ Jane's, 'Iraq – Army', 11. Juni 2018. In: UK Home Office, Country Policy and Information Note Iraq: Security and humanitarian situation, November 2018: www.ecoi.net/en/file/local/1452010/1226_1542893440_iraq-sec-and-hum-situation-v5-0-nov-2018.pdf; Carnegie Middle East Center/Mario Fumerton und Wladimir van

Box 2 Current structure of the Peshmerga forces



Quelle, Clingendael, März 2018¹²

Peschmerga dem Innenministerium als militarisierte Polizeikräfte unterstellt. Zusätzlich gibt es Peschmerga-Einheiten, die dem Innenministerium unterstellt sind und als militarisierte Polizeikräfte agieren. Dabei handelt es sich um die *Zeravani*-Einheiten unter der KDP und um die *Emergency Force* unter der PUK. Vor allem im Kampf gegen den selbsternannten «Islamischen Staat» (IS) waren diese Peschmerga-Brigaden sehr aktiv. Beide kämpften an der Front in ihren jeweiligen Zonen¹³ gegen den IS.¹⁴

Peschmerga hohen Parteifunktionären unterstellt. Peschmerga-Einheiten wie auch Geheim- und Terrorabwehrdienste sind entlang der Parteilinien und entsprechend auch der Loyalitäten zu mächtigen Persönlichkeiten der Familien Barzani (KDP) und Talabani (PUK) getrennt.¹⁵ In einem Bericht des *Carnegie Middle East Center* aus dem Jahr 2015 wird zum Beispiel der PUK-Führer Kosrat Rasul Ali mit seiner Brigade *Hezekani Kosrat Rasul*, die aus 2000 bis 3000 Peschmerga besteht, erwähnt. Auch Bafel Talabani, einer der Söhne des inzwischen verstorbenen irakischen Präsidenten und Parteivorsitzenden der PUK Jalal Talabani, führt unter der PUK eine eigene Anti-Terroreinheit an. Nechirvan Barzani (KDP), ein Neffe von Masud Barzani und Premierminister der KRG-Region, befehligt seinen persönlichen Sicherheitsdienst. Auch Jalal Talabani (PUK) führte zusammen mit seiner Ehefrau während seiner Präsidentschaft zwei Peschmerga-Brigaden an.¹⁶

2.1.2 Spezialeinheiten

Wilgenburg, Kurdistan's political armies: the challenge of unifying the peshmerga forces, 16. Dezember 2015, S. 3.

¹² Clingendael/Feike Fliervoet, Fighting for Kurdistan? März 2018, S. 12.

¹³ «The approximately 1,050-kilometer front line (over 650 miles) between Kurdish and Islamic State forces is divided into eight sectors, which are split evenly between the PUK and the KDP.» In: Carnegie Middle East Center/Mario Fumerton und Wladimir van Wilgenburg, Kurdistan's political armies: the challenge of unifying the peshmerga forces, 16. Dezember 2015, S. 3.

¹⁴ Carnegie Middle East Center/Mario Fumerton und Wladimir van Wilgenburg, Kurdistan's political armies: the challenge of unifying the peshmerga forces, 16. Dezember 2015, S. 3.

¹⁵ Clingendael/Feike Fliervoet, Fighting for Kurdistan? März 2018, S. 16.

¹⁶ Carnegie Middle East Center/Mario Fumerton und Wladimir van Wilgenburg, Kurdistan's political armies: the challenge of unifying the peshmerga forces, 16. Dezember 2015, S. 5.

Beide Parteien verfügen zudem über Spezialeinheiten. Der KDP unterstehen die Brigaden *Gulan* und *Barzan* mit 6000 Kämpfern, die PUK kontrolliert die *Dizha Titor* mit einer Grösse von 5000 Kämpfern. Diese Einheiten sind schwerer bewaffnet als die anderen Peschmerga-Einheiten.¹⁷

2.1.3 Polizei

Gemäss Quellen des *European Asylum Support Offices* (EASO) sind auch die Polizeikräfte entlang der politischen Parteien strukturiert. Die Polizei in Dohuk und Erbil ist von der KDP dominiert und dem Innenministerium unterstellt; in den beiden Provinzen ist jeweils ein Generaldirektorat zuständig. Die Polizei im Gebiet der Provinz Sulaimaniya ist von der PUK geführt.¹⁸

2.1.4 Geheimdienst/Asayish

Der *Asayish* ist der Geheimdienst der KRG-Region, der für die innere Sicherheit zuständig ist und mit dem Innen- und dem Justizministerium kooperiert. Der *Asayish* ist für die Bekämpfung von Terrorismus-, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel und für Angelegenheiten der nationalen Sicherheit zuständig. Die beiden Parteien verfügen zudem auch über ihre eigenen Geheimdienste. *Parastin* ist der Geheimdienst der KDP, *Zanyari* derjenige der PUK; die beiden Zweige hätten zwar vereint werden sollen, agieren aber immer noch in ihren jeweiligen Regionen.¹⁹

2.2 Kein standardisiertes Vorgehen

Aufgrund der politischen Fragmentierung gibt es keine standardisierten Vorgehen und Abläufe.²⁰ Sowohl die internen Richtlinien wie auch die administrativen Prozesse unterscheiden sich innerhalb der verschiedenen Peschmerga-Einheiten. So akzeptierte zum Beispiel ein KDP-Offizier westliche Kämpfer in seiner Truppe, während ein PUK-Offizier keine westlichen Freiwilligen in seine Reihen aufnahm.²¹ Das Vorgehen der einzelnen Brigaden wird oft nicht koordiniert, und die Peschmerga-Einheiten erhalten ihre Befehle jeweils von politischen Akteuren.²²

2.3 Finanzierungsschwierigkeiten und Gebietsverluste

¹⁷ Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides/Division de l'information, de la documentation et des recherches, Les peshmergas - Gardes régionaux de la Région du Kurdistan d'Irak, 29. Juli 2016, S. 5: www.ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/1607_irq_ft_peshmergas.pdf.

¹⁸ European Asylum Support Office, Iraq Actors of Protection, November 2018, S. 75: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Iraq_Actors_of_Protection_2018.pdf.

¹⁹ European Asylum Support Office, Iraq Actors of Protection, November 2018, S. 76; US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2017 - Iraq, 20. April 2018: www.state.gov/documents/organization/277487.pdf; Danish Immigration Service/Landinfo (Norwegian Country of Origin Information Center), Northern Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, incl. possibility to enter and access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), 5. November 2018.

²⁰ European Asylum Support Office, Iraq Actors of Protection, November 2018, S. 78.

²¹ Carnegie Middle East Center/Mario Fumerton und Wladimir van Wilgenburg, Kurdistan's political armies: the challenge of unifying the peshmerga forces, 16. Dezember 2015, S. 3.

²² European Asylum Support Office, Iraq Actors of Protection, November 2018, S. 78.

Das Verteidigungsbudget der KRG-Region beträgt 17 Prozent des Gesamtbudgets. Damit müssen alle Kosten, auch die der *Asayish* und der einzelnen Einheiten unter den Parteien, gedeckt werden. Die KRG-Region ist abhängig von den Zahlungen aus Bagdad, die direkt an das *Ministry of Peshmerga Affairs* und das kurdische Innenministerium gehen, welche die Zahlungen an die Parteien weiterleiteten. Die Verschlechterung der Beziehungen zu Bagdad in den letzten Jahren führte immer wieder zu Verzögerungen beim Transfer der Zahlungen.²³ Die Finanzierungsschwierigkeiten spitzten sich zusätzlich mit dem Sinken des Ölpreises und dem Kampf gegen den IS, welcher die Kosten weiter erhöhte, zu.²⁴

Gebietseroberungen und Gebietsverluste. Als der selbsternannte «Islamische Staat» 2014 weite Gebiete in der Ninewa-Provinz eroberte, mussten sich die Peshmerga, die dort einige Gebiete kontrollierten, zurückziehen. Ihr Kollaps war so schwer, dass US- und iranische Streitkräfte auf ihrer Seite intervenierten. Mit amerikanischer Luftunterstützung gelang den Peshmerga die Eroberung weiter Gebiete. Die Regierung der KRG-Region vergrösserte ihren regionalen Einfluss und übernahm die Kontrolle von weiten Gebieten ausserhalb der vorher bestehenden Grenzen, dies in der Provinz Ninewa um die Stadt Mosul und in der Provinz Kirkuk. Nach dem umstrittenen Unabhängigkeitsreferendum im September 2017 in der KRG-Region drängte die irakische Armee zusammen mit schiitischen Milizen die Peshmerga wieder zurück, und im Oktober 2017 mussten sie die besetzten Gebiete verlassen.²⁵

3 Rekrutierung

Keine allgemeine Wehrpflicht. Gemäss Informationen des Generalsekretärs des *Ministry of Peshmerga Affairs* vom März 2017 an die schwedische Migrationsbehörde *Migrationsverket* ist der Dienst bei den Peshmerga und den *Asayish* freiwillig. Befristete Verträge regeln das Anstellungsverhältnis.²⁶ Das *Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides* beschreibt, dass das tief verankerte Nationalgefühl, aber auch die Bezahlung und das Prestige vor allem in der Zeit der Bedrohung durch den selbsternannten «Islamischen Staat» viele Personen dazu veranlasste, den Peshmerga beitreten zu wollen.²⁷

Voraussetzungen für die Rekrutierung. Gemäss Informationen des Generalsekretärs des *Ministry of Peshmerga Affairs* können sich Männer und Frauen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren bewerben. Sie müssen gesund sein und während mindestens sechs Jahren die Schule besucht haben. Für einfache Soldat_innen und Unteroffizier_innen werden Dreijahresverträge ausgestellt, die jeweils um drei Jahre verlängert werden können. Offizier_innen müssen die

²³ Carnegie Middle East Center/Mario Fumerton und Wladimir van Wilgenburg, Kurdistan's political armies: the challenge of unifying the peshmerga forces, 16. Dezember 2015, S. 5.

²⁴ Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Division de l'information, de la documentation et des recherches, Les peshmergas - Gardes régionaux de la Région du Kurdistan d'Irak, 29. Juli 2016, S. 8.

²⁵ European Asylum Support Office, Iraq Actors of Protection, November 2018, S. 78; Clingendael/Feike Fliervoet, Fighting for Kurdistan? März 2018, S. 5; Jane's, Iraq – Army, 11. Juni 2018. In: UK Home Office, Country Policy and Information Note Iraq: Security and humanitarian situation, November 2018: www.ecoi.net/en/file/local/1452010/1226_1542893440_iraq-sec-and-hum-situation-v5-0-nov-2018.pdf.

²⁶ Migrationsverket – Schwedische Migrationsbehörde, Anställning och avslutande av tjänst i peshmergan, 30. Juni 2017, S. 1: www.ecoi.net/en/file/local/1407097/1226_1505137740_170630601.pdf.

²⁷ Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Division de l'information, de la documentation et des recherches, Les peshmergas - Gardes régionaux de la Région du Kurdistan d'Irak, 29. Juli 2016, S. 10-11.

Sekundarschule besucht haben; für sie gelten Fünfjahresverträge, die jeweils um fünf Jahre verlängert werden können. Nach 15 Jahren Dienst erhalten sie eine Rente.²⁸

Das *Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides* beschreibt, dass gemäss seinen Informationen zumindest ein Elternteil einer sich für den Dienst bei den Peschmerga bewerbenden Person kurdisch sein muss. Während der Offensive des IS im Sommer 2014 wurden die Rekrutierungsbedingungen jedoch gelockert. Es wurden auch ausländische Kämpfer_innen rekrutiert, und es gab ein spezielles Trainingsprogramm für ausländische Freiwillige, das *Peshmerga Foreigner Registration, Assessment, Management and Extraction (FRAME)* Programm.²⁹

2015, Hinweis auf Zwangsrekrutierung. Gemäss *Human Rights Watch* hat der damalige Präsident der KRG-Region, Massoud Barzani, im Januar 2015 alle ausser Dienst befindlichen Peschmerga-Kämpfer dazu aufgefordert, wieder einzurücken, was darauf hindeute, dass die Regierung die Autorität habe, Peschmerga-Kämpfer zu einer erneuten Verpflichtung zu zwingen.³⁰

Sponsor/Bürgen. Gemäss den Informationen der *Schwedischen Migrationsbehörde* müssen Rekrut_innen einen Gläubiger oder Bürgen haben, der mit rund drei Millionen irakischen Dinar, was etwa 2500 US-Dollar³¹ entspricht, für sie bürgt. Falls die rekrutierte Person ihren Einsatz vor dem Vertragsende beendet, muss der Bürge möglicherweise einen Teil oder die gesamte Summe bezahlen. Für Offiziersanwärter_innen beträgt die garantierte Summe fünf Millionen irakische Dinar.³²

Rekrutierung von Frauen. Auch Frauen werden rekrutiert. Seit 1996 unterhält die PUK eine Fraueneinheit. Frauen wurden jedoch bereits vorher rekrutiert. 2015 sollen über 500 Frauen dieser Einheit angehört haben.³³ Erst mit der Bedrohung durch den IS wurden Frauen auch an die Front geschickt. 2016 erhielten 1000 Frauen der *Zeravani*-Einheit von italienischen Koalitionspartnern ein militärisches Training und wurden bei der Befreiung der Stadt Mosul eingesetzt. Heute fürchten weibliche Peschmerga, dass sie wieder in ihre alten Rollen mit Tätigkeiten in den Militärbasen gedrängt und nicht mehr als Kämpferinnen eingesetzt werden. Seit dem Fall des «IS» dürfen Frauen nur noch Arbeiten innerhalb der Militärbasen verrichten. Einige hätten ihre Einheiten aus Langweile bereits wieder verlassen.³⁴

²⁸ Migrationsverket – Schwedische Migrationsbehörde, Anställning och avslutande av tjänst i peshmergan, 30. Juni 2017, S. 1f.

²⁹ Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Division de l'information, de la documentation et des recherches, Les peshmergas - Gardes régionaux de la Région du Kurdistan d'Irak, 29. Juli 2016, S. 10-11.

³⁰ Danish Immigration Service, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation; Report from fact finding mission to Erbil, the Kurdistan Region of Iraq (KRI) and Beirut, Lebanon, 26 September to 6 October 2015, 12. April 2016: www.ecoi.net/file_upload/1226_1460710389_factfindingreportkurdistanregionofiraq11042016.pdf.

³¹ Informationen vom 30. Juni 2017 der schwedischen Migrationsbehörden.

³² Migrationsverket – Schwedische Migrationsbehörde, Anställning och avslutande av tjänst i peshmergan, 30. Juni 2017, S. 2.

³³ Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Division de l'information, de la documentation et des recherches, Les peshmergas - Gardes régionaux de la Région du Kurdistan d'Irak, 29. Juli 2016, S. 11.

³⁴ Washington Institute for Near East Policy, Peshmerga Female Fighters: From Frontline to Sideline, 10. Oktober 2018: www.washingtoninstitute.org/fikraforum/view/peshmerga-female-fighters-from-frontline-to-sideline.

Ausbildung, Arbeitszeiten und Sold. In der KRG-Region gibt es zwei Militärschulen: eine in Zakho in der Provinz Dohuk unter der KDP und eine in Qala Chwalan in der Provinz Sulaimaniya unter der PUK. Gemäss Informationen des *Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides* braucht es Verbindung zu den jeweiligen Parteien, um dort aufgenommen zu werden. In Zakho ist die Ausbildung zum Offizier neuerdings auch für Frauen möglich.³⁵

Je nach Quelle variieren die Arbeits- und Urlaubszeiten. Laut Dennis Chapman, einem ehemaligen Militärberater in der KRG-Region, arbeiten Peshmerga zwei Wochen und haben zwei Wochen Urlaub. Laut einem Bericht des *Staatssekretariates für Migration (SEM)* und den *finnischen Migrationsbehörden (2012)*³⁶ beträgt das Verhältnis 20 Arbeitstage und 10 Freitage. Diese Regelung habe sich in Friedenszeiten etabliert, da die KRG-Region nicht die finanziellen Ressourcen habe, für alle Peshmerga gleichzeitig Unterbringung und Versorgung zu finanzieren. In Kriegszeiten werde diese Regelung nicht eingehalten, alle würden gleichzeitig mobilisiert und die Urlaubszeit werde verkürzt. Peshmerga im Urlaub gelten als Reservisten.³⁷

Gemäss dem Generalsekretär des *Ministry of Peshmerga Affairs* (März 2017) verdient ein Peshmerga-Soldat mindestens 400 US-Dollar pro Monat. Die höchsten Gehälter betragen bis zu 6000 US-Dollar pro Monat. Verletzte Soldat_innen würden eine zusätzliche Entschädigung erhalten, die je nach Verletzung und Folgen bis zu 6000 US-Dollar betragen kann.³⁸

Patronage und Klientelismus. Beförderungen sind von Klientelismus beeinflusst und werden eher auf der Grundlage der Loyalität gegenüber einer der Parteien denn aufgrund der tatsächlichen Leistungen umgesetzt. Klientelismus spielt auch bei der Rekrutierung eine wichtige Rolle. Ohne Zugehörigkeit entweder zur PUK oder zur KDP sei es schwierig, rekrutiert zu werden.³⁹ Die sogenannten «Geistersoldat_innen» sind ein weiteres Phänomen des Klientelismus. Dabei handelt es sich um Soldat_innen, deren Namen zwar im Gehaltsverzeichnis registriert sind, doch handelt es sich dabei um Personen, die bereits verstorben sind oder nie existiert haben. Der Sold geht zum Teil an die Offizier_innen. Dies ist möglich, da das Peshmerga-Ministerium die Gehälter an die politischen Parteien ausbezahlt, die diese dann an die einzelnen Offizier_innen weiterleiten.⁴⁰

³⁵ Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Division de l'information, de la documentation et des recherches, Les peshmergas - Gardes régionaux de la Région du Kurdistan d'Irak, 29. Juli 2016, S. 11-12.

³⁶ Staatssekretariat für Migration/Finnish Immigration Office, Report on Joint Finnish-Swiss Fact-Finding Mission to Amman and the Kurdish Regional Government (KRG) Area, May 10-22, 2011, 1. Februar 2012: www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/asien-nahost/irq/IRQ-ber-factfindingmission-e.pdf.

³⁷ Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Division de l'information, de la documentation et des recherches, Les peshmergas - Gardes régionaux de la Région du Kurdistan d'Irak, 29. Juli 2016, S. 11-12.

³⁸ Migrationsverket – Schwedische Migrationsbehörde, Anställning och avslutande av tjänst i peshmergan, 30. Juni 2017, S. 2.

³⁹ Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Division de l'information, de la documentation et des recherches, Les peshmergas - Gardes régionaux de la Région du Kurdistan d'Irak, 29. Juli 2016, S. 11.

⁴⁰ Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides, Division de l'information, de la documentation et des recherches, Les peshmergas - Gardes régionaux de la Région du Kurdistan d'Irak, 29. Juli 2016, S. 11-12.

4 Desertion

Gesetzliche Regelungen bezüglich Bestrafung von Desertion. Im irakischen Militärstrafgesetz (2007) sind bezüglich Desertion verschiedene Straftatbestände beschrieben. Die Strafen variieren von Geldstrafen bis zur Todesstrafe. So wird zum Beispiel für das Überlaufen zum Feind die Todesstrafe verhängt.⁴¹ Auch im Strafgesetz für die internen Sicherheitskräfte (2008) werden Strafen für die Abwesenheit vom Dienst beschrieben, dabei handelt es sich je nach Dauer der Abwesenheit um unterschiedlich lange Haftstrafen.⁴² Diese gesetzlichen Grundlagen gelten im ganzen Land, können aber meistens nicht umgesetzt werden.⁴³

Bestrafung von Desertion in der Praxis. Im Bericht des *Danish Immigration Service* vom April 2016 wird beschrieben, dass Desertion je nach Umständen mit einer Auflösung des Vertrages oder anderen Massnahmen bis hin zur Todesstrafe bestraft werden kann. Den vom *Danish Immigration Service* befragten Auskunftspersonen waren keine Gerichtverfahren wegen Desertion bekannt.⁴⁴ In einem Bericht des *Finnish Immigration Service* und des SEM vom Februar 2012 wird beschrieben, dass der Beitritt und der Austritt aus den Peshmerga-Einheiten freiwillig ist. Zum Zeitpunkt der Publikation des Berichts war Desertion kein relevantes Thema. Für niedrigrangige Peshmerga sei ein Austritt kein Problem. Für hochrangige Peshmerga sei es schwieriger, den Dienst zu verlassen, und eine Desertion könne Konsequenzen haben.⁴⁵ Gemäss dem Generalsekretär des *Ministry of Peshmerga Affairs*, der von der *Schwedischen Migrationsbehörde* befragt wurde (März 2017), sind Wehrdienstentzug und Desertionen in der Regel kein Problem. Im März 2017 sei der Einzug der hinterlegten finanziellen Garantie die einzige Bestrafung für rechtswidriges Verlassen des Dienstes gewesen. Sogar diese Strafe konnte laut dieser Quelle erlassen werden, wenn die Person triftige Gründe wie beispielsweise eine Erkrankung der Eltern nachweisen konnte. Gemäss dem Generalsekretär des *Ministry of Peshmerga Affairs* wurde in zehn Prozent der Fälle die vom Sponsor hinterlegte Summe beschlagnahmt. Desertierte oder floh jemand mit der Waffe in der Hand, sei auch eine Freiheitsstrafe möglich gewesen. Wenn die Person die Waffen zurückbrachte, wurde die Strafe auf eine Geldstrafe reduziert. Wer die Waffe verkaufte, riskierte eine Haftstrafe.⁴⁶

Vom *Danish Immigration Service* und *Landinfo* befragte Quellen gehen davon aus, dass die Desertion für Angehörige der kurdischen Geheimdienste schwierig sei. Den Quellen waren

⁴¹ Military Penal Code No. 19 of 2007 [Irak]: <https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl-nat.nsf/xsp/.ibmmodes/domino/OpenAttachment/applic/ihl/ihl-nat.nsf/9C60EDC34C397A53C1257C080040F111/TEXT/Iraq%20-%20Military%20Penal%20Code%20%5bin%20English%5d.pdf>.

⁴² Internal Security Forces Penal Code, 2008, nr 14. <http://gipi.org/wp-content/uploads/law-14-of-2008-internal-security-forces-penal-law.pdf>.

⁴³ Danish Immigration Service/, Landinfo - (Norwegian Country of Origin Information Center), Northern Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, incl. possibility to enter and access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), 5. November 2018: www.ecoi.net/en/file/local/1450541/1226_1542182184_iraq-report-security-idps-and-access-nov2018.pdf

⁴⁴ Danish Immigration Service, The Kurdistan Region of Iraq (KRI); Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation; Report from fact finding mission to Erbil, the Kurdistan Region of Iraq (KRI) and Beirut, Lebanon, 26 September to 6 October 2015, 12. April 2016.

⁴⁵ Finnish Immigration Service/Federal Office for Migration (Switzerland), Report on Joint Finnish-Swiss Fact-Finding Mission to Amman and the Kurdish Regional Government (KRG) Area, Mai 10-22, 2011, 1. Februar 2012: www.refworld.org/docid/533a82c64.html.

⁴⁶ Migrationsverket – Schwedische Migrationsbehörde, Anställning och avslutande av tjänst i peshmergan, 30. Juni 2017, S. 2.

jedoch keine konkreten Fälle von Bestrafungen von Deserteuren dieser Geheimdienste bekannt.⁴⁷

Zunahme von Desertionen im Jahr 2015. Die *österreichische Staatendokumentation* stellte anhand verschiedener Quellen im Dezember 2015 fest, dass es laut einem Berater des Peschmergaministeriums eine «besorgniserregende Anzahl» von desertierenden Peschmerga-Kämpfer_innen gab.⁴⁸ In der Zeit der Machtübernahme des «IS» und wegen gleichzeitiger finanzieller Probleme der KRG-Region hat die Desertionsrate zugenommen. Vor allem während der Budgetkrise Anfang 2016 gingen viele Peschmerga auf die Strasse und demonstrieren für die Auszahlung ihrer Löhne. Altgediente Kämpfer_innen warnten vor einer hohen Desertionsrate, falls die Bezahlung der Löhne nicht erfolge.⁴⁹ Auch andere Quellen berichteten über einen Anstieg der Desertionsrate, da viele ihren Sold nicht erhalten hatten.⁵⁰

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Irak und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

⁴⁷ Danish Immigration Service/Landinfo - Norwegian Country of Origin Information Center, Northern Iraq: Security situation and the situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, incl. possibility to enter and access the Kurdistan Region of Iraq (KRI), 5. November 2018.

⁴⁸ BFA Staatendokumentation, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Irak: Peschmerga: Austritt/Desertion, 7. Dezember 2015.

⁴⁹ Reuters, Protests intensify in Iraqi Kurdistan amid economic crisis, 9. Februar 2016: www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-protests-idUSKCN0V111X.

⁵⁰ Deutsche Welle, Unpaid peshmerga are voting with their feet, 2. Februar 2016: www.dw.com/en/unpaid-peshmerga-are-voting-with-their-feet/a-19020152; Danish Immigration Service, The Kurdistan Region of Iraq (KRI): Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation; Report from fact finding mission to Erbil, the Kurdistan Region of Iraq (KRI) and Beirut, Lebanon, 26 September to 6 October 2015, 12. April 2016.